

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

20. November 2013

Nummer 51

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	975
- Überschwemmungsgebiet des Hardtbachs/DerAlte Bach/Dransdorfer Bach/Lengsdorfer Bach und des Endericher Bachs/Lengsdorfer Bachs	
Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse KölnBonn	977
- Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2013	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	979
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses für das Umlegungsgebiet 328 in der Gemarkung Beuel	980
Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom der SWB Energie und Wasser	985

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1-Hardt bach-System

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für den Hardtbach -teilweise auch in den Karten als Alter Bach, Dransdorfer Bach und Rheindorfer Bach bezeichnet- (km 0+000 bis km 14+500) und den Katzenlochbach - teilweise auch in den Karten als Lengsdorfer Bach und Endericher Bach bezeichnet- (km 0+000 bis km 3+500) – im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die **Unterlagen des Überschwemmungsgebietes** des Hardtbaches und des Katzenlochbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter, in deren Bereich sich die Festsetzungen des vorgenannten Überschwemmungsgebietes auswirken, und zwar in der Zeit vom

Montag, den 02. Dezember 2013 bis zum Donnerstag, den 09. Januar 2014

bei der Unteren Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Aufzug 1, Etage 9 B, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum Donnerstag, den **23. Januar 2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Hardtbaches und des Katzenlohbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 03.12.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 11.11.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den in diesen Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 07.11.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Edelburg

Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 03. Dezember 2013

Am Dienstag, dem 03. Dezember 2013 um 18:00 Uhr findet im Ratssaal im Rathaus Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

- 1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung*
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweck-verbandsversammlung vom 16. April 2013*
- 3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2012 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn*
- 4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der*

Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2012 der Sparkasse KölnBonn

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2012 nebst Anhang und Billigung des Lageberichts sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
6. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2014 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
7. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Dr. Joachim Schmalzl als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. April 2013

10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Guido Déus
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Jürgen Roters
Vorsteher des
Zweckverbandes

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.09.2013	PK-Nr. 7777.1159.4861
Betroffene/r Nebih Hasani, Europaring 36 C, 53123 Bonn	
Datum 19.09.2013	PK-Nr. 7777.3051.4673
Betroffene/r Abdollah Sammar, In den Wiesen 17, 53227 Bonn	
Datum 30.10.2013	PK-Nr. 7777.3052.9255
Betroffene/r Janusz Sasinowski, Giselherstraße 17, 53179 Bonn	
Datum 30.10.2013	PK-Nr. 7777.3048.1457
Betroffene/r Samir Houari, Hohlenberg 14, 53332 Bornheim	
Datum 07.11.2013	PK-Nr. 7777.1203.8717
Betroffene/r Gabriel-Florin Cazacu, Brunnenstraße 71 A, 53347 Alfter	
Datum 06.11.2013	PK-Nr. 7777.2078.6093
Betroffene/r Cristian Tilea, Auf dem Dransdorfer Berg 4, 53121 Bonn	
Datum 31.10.2013	PK-Nr. 7777.3043.3568
Betroffene/r Samir Houari, Hohlenberg 14, 53332 Bornheim	
Datum 05.08.2013	PK-Nr. 7779.3187.1062
Betroffene/r Sven Klose, Grubenstraße 60, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **12.11.2013**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn

Umlegungsbeschluss

I.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 die Durchführung einer Umlegung für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8322-17 angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung beschließt der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, nach Anhörung der Eigentümer, gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung der Umlegung. Das ca. 4,6 ha große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

Umlegung 328

und ist wie folgt grob abgegrenzt:

Flächen zwischen der Löwenburgstraße und der Burghofstraße, die sich an die vorhandene Bebauung in südöstlicher Richtung anschließen. Ein Teilbereich liegt nördlich der Löwenburgstraße.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt.

Die im Umlegungsgebiet 328 gelegenen Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

Gemarkung Beuel, Flur 76, Flurstücke Nr:

**Teil aus 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 54, 55, 56, 197, 208, 209, 210, 211,
Teil aus 212, 214, 223, 224, 225.**

Begründung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.8322-17 lässt eine, dem Planungsgedanken Rechnung tragende und damit auch ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle und optimierte Ausnutzung nur zu, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird.

Durch die planungsrechtliche Ausweisung von Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft bedarf es auch für diese Flächen einer eigentumsrechtlichen Zuordnung zu den zukünftigen Bau- und Erschließungsflächen.

Eine freiwillige Bodenordnung ist nicht zu erwarten.

Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke sowie die Zuordnung der Ausgleichsflächen nur über das gesetzliche Umlegungsverfahren erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Bodenordnung ist auch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen rd. 45-55 Wohneinheiten.

Ihre Rechte:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hinweis: Das Einlegen des Antrages per E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

II.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziff. 2 b),
- d) die Bundesstadt Bonn
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger

2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3, BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (= 2 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses) beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, anzumelden.
- b) Die in Ziff. 1 c bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 2 a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach Ablauf der in Ziff. 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

- e) Der Inhaber eines in Ziff. 2 a) bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs – und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses an bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet Nr. 328 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs– oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs– oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht

Nach §24, Abs.1, Nr.2, BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach §71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom 28.11.2013

bis einschließlich 03.01.2014

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, öffentlich ausgelegt. Hiervon ausgenommen sind aufgrund von Betriebsferien der 23. , 27. und 30.12.2013.

Bonn, den 08.11.2013

Der Vorsitzende

gez.

Prof. Dr. Söfker

► **Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch im Haushalt oder Eigenverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke**

BonnBasis I²	netto ¹	brutto ²
Arbeitspreis Cent/kWh	22,73	27,05
Fester Leistungspreis Euro/Monat	3,00	3,57
BonnBasis II³		
Arbeitspreis Cent/kWh	22,13	26,33
Fester Leistungspreis Euro/Monat	4,20	5,00

► **Schwachlast**

	netto ¹	brutto ²
Arbeitspreis Cent/kWh	16,72	19,90

► **Verrechnungspreis**

	netto ¹	brutto ²
Ohne Tarifschaltung Euro/Monat	2,70	3,21
Mit Tarifschaltung Euro/Monat	6,00	7,14
Stromwandlersatz Euro/Monat	3,10	3,69

► **Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche Zwecke**

BonnBasis Business I⁴	netto ¹	brutto ²
Arbeitspreis Cent/kWh	26,61	31,67
Fester Leistungspreis Euro/Monat	4,95	5,89
BonnBasis Business II⁴		
Arbeitspreis Cent/kWh	22,36	26,61
Fester Leistungspreis Euro/Monat	10,95	13,03

► **Schwachlast**

	netto ¹	brutto ²
Arbeitspreis Cent/kWh	16,72	19,90

► **Verrechnungspreis**

	netto ¹	brutto ²
Ohne Tarifschaltung Euro/Monat	2,70	3,21
Mit Tarifschaltung Euro/Monat	6,00	7,14
Stromwandlersatz Euro/Monat	3,10	3,69

► **Wärmespeicherheizung**

	netto ¹	brutto ²
Verbrauchspreis Cent/kWh	15,52	18,47
Mess- und Schaltpreis Euro/Monat	6,00	7,14
Nachladung Cent/kWh	18,42	21,92

► **Wärmepumpe**

	netto ¹	brutto ²
Verbrauchspreis Cent/kWh	17,20	20,47
Grundpreis Eintarifmessung Euro/Monat	2,70	3,21
Mess- und Schaltpreis Euro/Monat	6,00	7,14

¹ Die Nettopreise enthalten:

– Entgelt gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien,
– Entgelt gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
– Konzessionsabgabe.

– Der Netto-Verbrauchspreis enthält die Stromsteuer von zurzeit 2,05 Ct/kWh.

² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent.

³ Die Einstufung in **BonnBasis I** oder **BonnBasis II** ist abhängig vom Jahresverbrauch – oberhalb 2.400 kWh/Jahr gilt **BonnBasis II** automatisch.

⁴ Die Einstufung in **BonnBasis Business I** oder **BonnBasis Business II** ist abhängig vom Jahresverbrauch – oberhalb 1.694 kWh/Jahr gilt **BonnBasis Business II** automatisch.

Zwischen BonnBasis I und BonnBasis II sowie zwischen BonnBasis Business I und BonnBasis Business II wird die Bestabrechnung durchgeführt.

Die genannten Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Direkten Kontakt zu unseren Kundenberatern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem ServiceCenter, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn und gebührenfrei unter Telefon: 0800 1 011700.